# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Eisingen (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eisingen folgende Satzung:

## § 1
## Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
b) sonstige Gebühren (§ 5).

## § 2
## Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer
a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) ein Grabnutzungsrecht erwirbt,
d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## § 3
## Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 33 Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, monatsgenau für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4
## Grabnutzungsgebühren

Bei einem Ersterwerb für die Dauer der Ruhefrist:

| | | | |
|---|---|---|---|
| (1) | Reihengräber | | |
| | 1.1 | Kindergrab | 679,00 € |
| | 1.2 | Anonymes Grab | 942,00 € |
| (2) | Wahlgräber | | |
| | 2.1 | Baumgrab | 2.147,00 € |

| | | |
|---|---|---|
| 2.2 | Urnengrab | 1.222,00 € |
| 2.3 | Doppelgrab | 1.643,00 € |
| 2.4 | Familiengrab | 3.017,00 € |

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes von Wahlgräbern ist für 5, 10 oder 15 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1c).

Bei einer Verlängerung je Jahr:

(4) Wahlgräber

| | | |
|---|---|---|
| 4.1 | Baumgrab | 107,00 € |
| 4.2 | Urnengrab | 61,00 € |
| 4.3 | Doppelgrab | 82,00 € |
| 4.4 | Familiengrab | 150,00 € |

(5) Bei vorzeitiger Auflösung des Grabnutzungsrechts besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Grabnutzungsgebühren.

## § 5
## Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die pauschale Nutzung des Leichenhauses beträgt: 200,00 €

## § 7
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 26.3.1986 außer Kraft.

Gemeinde Eisingen, den 22.09.2026

Michael Ank
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.09.2026 in der Gemeindeverwaltung Eisingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag am 22.09.2026 an allen Anschlagtafeln in der Gemeinde Eisingen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.09.2026 angeheftet und am 22.10.2026 wieder abgenommen.

Eisingen, den 23.10.2026

Michael Ank
Erster Bürgermeister